

**Dienstvereinbarung
zwischen der Schulleitung und dem Schulpersonalrat der
Robert-Bosch-Gesamtschule**

1. Einsatz der Lehrkräfte

1.1. Die Lehrkräfte der Robert-Bosch-Gesamtschule werden von der KSL nach Absprache mit den Fachbereichs- und Jahrgangsleiter*innen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Vorstellungen entsprechend ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung eingesetzt.

1.2. Abweichungen von der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung für ein Schuljahr bedürfen grundsätzlich der Absprache mit der Lehrkraft. Der Schulpersonalrat ist zu informieren.

2. Stundenpläne der Lehrkräfte

2.1. Keine Lehrkraft unterrichtet mehr als 6 Stunden und weniger als 2 Stunden täglich.

2.2. Alle Lehrkräfte haben Anspruch auf eine Mittagspause.

2.3. Die Anzahl der Springstunden beträgt für Vollzeitkräfte maximal 8 Unterrichtsstunden inklusive Mittagspause. Teilzeitkräfte mit Reduzierung auf 18 bis 22 Wochenstunden sollten nicht mehr als 6 Springstunden inklusive Mittagspause, mit Reduzierung auf 12 bis 17 Wochenstunden nicht mehr als 4 Springstunden inklusive Mittagspause haben.

2.4. Vollzeitlehrkräfte haben in der Woche höchstens an drei Nachmittagen Unterricht. Für Teilzeitkräfte gelten individuelle Absprachen.
Der Nachmittagsunterricht beginnt mit der 8. Stunde.

2.5. Lehrkräfte, die aus familiären Gründen (§ 62 NBG) weniger als 16,5 Stunden unterrichten, haben Anspruch auf einen unterrichtsfreien Tag pro Woche, es sei denn, sie wünschen eine andere Regelung.

2.6. Lehrkräfte, bei denen als Ausnahmefall eine oder mehrere Abweichungen von den Regelungen 2.1 bis 2.5 unvermeidbar sind, gelten als Härtefälle, deren Stundenpläne im folgenden Schuljahr den Dienstvereinbarungen entsprechend bevorzugt erstellt wird.
Eine Prioritätenliste wird vom Schulpersonalrat erstellt.

2.7. Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden soll Rücksicht auf begründete familiäre Pflichten genommen werden. Erörterungen dazu finden rechtzeitig vor der Stundenplanerstellung statt.

3. Aufsichten

3.1. Die wöchentliche Aufsichtszeit umfasst 70 Minuten für Vollzeitkräfte, für Teilzeitkräfte entsprechend weniger (s. Ergänzung zur Dienstvereinbarung).

3.2. Schwangere und schwerbehinderte Lehrkräfte werden nur auf Wunsch für Aufsichten eingesetzt.

4. Vertretungsunterricht

4.1. Dem Einsatz von Vertretungslehrkräften liegen folgende Kriterien zugrunde: Lehrkräfte, die in der Lerngruppe oder im Jahrgang unterrichten, Fachlehrkräfte, Lehrkräfte mit Unterrichtsausfall oder Minusstunden. Schwangere und schwerbehinderte Lehrkräfte werden nur nach Wunsch für Vertretungsunterricht eingesetzt.

4.2. Dauerververtretungen werden von der KSL grundsätzlich in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften eingerichtet. Der Schulpersonalrat wird informiert.

4.3. Vollzeitlehrkräfte sollen durch Vertretungsunterricht kurzfristig je Woche möglichst nur mit 2 Stunden über ihre jeweilige Unterrichtsverpflichtung hinaus belastet werden.

4.4. Entstehen für die Lehrkräfte durch die Abwesenheit von Lerngruppen Springstunden, werden diese nicht als Minusstunden gezählt, wenn sie für dokumentierte Hospitationen genutzt werden.
Ein Vertretungsunterricht geht vor.

4.5. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich über Aktualisierungen des Vertretungsplans im Laufe des Tages **und** bis 15.30 Uhr für den folgenden Tag zu informieren.

5. Ausgleich von Mehr- und Minderstunden

5.1. Mehr- und Minderarbeit wird eins zu eins verrechnet.

5.2. Durch Vertretungsunterricht angefallene Mehrstunden werden mit Plusstunden vergütet, ausgefallene Stunden erzeugen Minusstunden.

5.3. Bei Doppelbesetzung für Projektunterricht werden die Stunden hälftig gerechnet.
Für Exkursionen und Wandertage werden weder Plus- noch Minusstunden berechnet.

5.4. Für den Einsatz bei Veranstaltungen, die für Schüler*innen und Lehrkräfte verbindlich sind (Sportfest, Elternsprechtage), werden für Vollzeitkräfte weder Plus- noch Minusstunden berechnet.
Die Teilnahme am Tag der offenen Tür ist erwünscht, aber nicht verpflichtend.
Für Teilzeitkräfte gelten die Absprachen in der Ergänzung zur Dienstvereinbarung.

5.5. Bei mehrtägigen Schul-/Studienfahrten wird entsprechend ministeriellem Erlass den Vollzeitkräften pro Tag eine Unterrichtsstunde zusätzlich angerechnet (Ausnahme: Sommerschule Aarö insgesamt 9 Stunden). Teilzeitkräfte, die weniger als 16,5 Stunden unterrichten, erhalten zusätzlich einen freien Tag, der zeitnah zu nehmen ist.

6. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Dienstvereinbarung gemäß § 78 Nds. PersVG tritt am _____ in Kraft. Ihre Regelungen gelten im Falle der Kündigung durch Schulleitung oder Schulpersonalrat bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter, jedoch längstens bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Halbjahres. Die Absprache zwischen SPR und KSL vom 4.6.2002 wird aufgehoben.